



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 16/2016 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Daniel Mayr

Bruneck, den 20.12.2016

### Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2017

Gesetzesdekret 22.10.2016 Nr. 193 umgewandelt in das Gesetz 01.12.2016 Nr. 225

Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2017 (GD Nr. 193/2016 umgewandelt in das Gesetz 01.12.2016, Nr. 225) ist am 02. Dezember 2016 im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Neuerungen und "Vereinfachungen" der Begleitverordnung sind somit seit dem 03. Dezember 2016 in Kraft. Ein Großteil der Neuerungen gilt aber erst ab dem 01. Januar 2017.

In der Folge haben wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen zusammengefasst.

Über die Neuerungen vom Haushaltsgesetz 2017, welches mittlerweile ebenfalls definitiv verabschiedet worden ist, werden wir mit einem getrennten Rundschreiben berichten.

#### Einführung der vierteljährlichen Meldung der Kunden- und Lieferantenliste

Art. 4, Abs. 1

Ab der Steuerperiode 2017 wird die **vierteljährliche**, elektronische und analytische Meldepflicht der Ein- und Ausgangsrechnungen eingeführt, welche die bisherigen Kunden- und Lieferantenlisten („spesometro“), die einmal jährlich zu übersenden waren, ersetzt. Für das Jahr 2016 sind allerdings noch die bisherigen Meldungen der Kunden- und Lieferantenliste erforderlich.

Die vierteljährliche telematische Meldung aller aufgezeichneten Ein- und Ausgangsrechnungen muss bis zum Ende des zweiten Folgemonats jedes Quartals erfolgen. Eine Sonderregelung für 2017 bilden die ersten 2 Quartale: für die ersten 2 Quartale 2017 ist eine einzige, zusammenfassende Meldung innerhalb 25. Juli 2017 einzureichen.

Die Meldung des 2. Quartals der Folgejahre (also ab 2018) erfolgt dann jeweils bis zum 16. September (oder des darauffolgenden Werktages).

Meldepflichtig sind alle erfassten Ein- und Ausgangsrechnungen – Kassenbelege für Lieferungen von mehr als 3.600,00 € sind hingegen nicht mehr zu erfassen. In der Meldung sind die Eckdaten der Parteien, die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum, die Bemessungsgrundlage, der MwSt.-Satz und die MwSt. anzuführen – mit einer eigenen Durchführungsverordnung sollen die genaueren Details definiert werden.

Die befreiten Kleinlandwirte in Berggebieten („agricoltori in regime di esonero“ => Jahresumsatz bis zu 7.000,00 €), sowie die Kleinunternehmer („regime forfetario“ und „regime dei minimi“) sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Bei unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Meldung ist eine Strafe in Höhe von 2,00 € pro Rechnung, mit einem Maximalbetrag von 1.000,00 € pro Meldung vorgesehen. Im Falle einer nachträglichen Korrektur der Meldung innerhalb von 15 Tagen ab der Meldefrist, wird die Strafe auf die Hälfte reduziert (1,00 € pro Rechnung, mit einem Maximalbetrag von 500,00 €).

Mit Jahresende sind mit der sogenannten Silvesterverordnung (oder "Milleproroghe") jedoch noch einige Änderungen geplant, dabei unter anderem auch betreffend die Meldepflicht der Ein- und

Ausgangsrechnungen - die Meldevorschriften sollen etwas gelockert werden und nur mehr halbjährlich erfolgen (nicht nur im Jahr 2017, sondern auch in den Folgejahren).

### **Einführung der vierteljährlichen MwSt.-Meldungen**

Art. 4, Abs. 2

Zusätzlich zur vierteljährlichen Kunden- und Lieferantenliste wird die Quartalsmeldung der periodischen MwSt.-Abrechnungen für Unternehmen und Freiberufler eingeführt. Die telematische Meldung muss innerhalb des letzten Tages des zweiten Folgemonats eines jeden Quartals erfolgen (dies auch wenn sich ein MwSt.-Guthaben ergibt). Die MwSt.-Abrechnung des 2. Semesters erfolgt jeweils bis zum 16. September (oder des darauffolgenden Werktages). Somit ergeben sich folgende Fristen in den kommenden Monaten:

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| - MwSt.-Jahreserklärung 2016 | 28.02.2017 |
| - 1. Quartalsmeldung 2017    | 31.05.2017 |
| - 2. Quartalsmeldung 2017    | 18.09.2017 |
| - 3. Quartalsmeldung 2017    | 30.11.2017 |
| - 4. Quartalsmeldung 2017    | 28.02.2018 |
| - 1. Quartalsmeldung 2018    | 30.04.2018 |

Von der Meldung **ausgenommen** sind die befreiten Kleinlandwirte in Berggebieten („*agricoltori in regime di esonero*“ => Jahresumsatz bis zu 7.000,00 €), sowie die Kleinunternehmer mit Pauschalsystem (sog. „*minimi*“ und „*forfetari*“).

Wenn ein Unternehmen oder ein Freiberufler mehrere Tätigkeiten mit getrennter Buchführung ausführt, genügt eine einzige zusammenfassende Meldung.

Bei unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Meldung ist eine Strafe in Höhe von 500,00 € bis 2.000,00 € vorgesehen. Im Falle einer nachträglichen Korrektur der Meldung innerhalb 15 Tagen der Meldefrist, wird die Strafe auf die Hälfte (auf 250,00 € bis 1.000,00 €) reduziert.

### **Steuerguthaben für technologische Anpassung**

Art. 4, Abs. 2; neuer Art. 21-ter, DL n. 78/2010

Im Falle einer technologischen Anpassung an die elektronische Datenübertragung an die Einnahmenagentur wird ein einmaliges Steuerguthaben in Höhe von 100,00 € für die Steuerperiode 2017 gewährt. Das Guthaben kann ab dem 01.01.2018 mit Steuerschulden verrechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen im Jahr vor der technologischen Anpassung einen Umsatz von 50.000,00 € nicht überschritten hat.

Ein weiteres Guthaben in Höhe von 50,00 € wird Unternehmen gewährt, welche innerhalb 31.12.2017 für die elektronische Speicherung und telematische Meldung der Tageseinnahmen optieren.

### **Abschaffung der Black-List-Meldung bereits für 2016**

Art. 4, Abs. 4 und 5

Eine Erleichterung, die eingeführt wurde und deren Auswirkung schon für die Steuerperiode 2016 gilt, betrifft die Abschaffung der Black-List-Meldung. Somit entfällt die Meldung dieser Umsätze für das Jahr 2016, die bis 31.04.2017 zu übermitteln gewesen wäre.

Die Meldung für Einkäufe ohne MwSt. von San Marino wird hingegen ab der Steuerperiode 2017 abgeschafft.

### **Abschaffung der Intrastat-Meldung für Erwerbe**

Art. 4, Abs. 4 und 5

Die Meldung innergemeinschaftlicher **Erwerbe** von Waren und Dienstleistungen wird mit Wirkung ab 01.01.2017 abgeschafft.

Dies bedeutet, dass die Intrastat-Meldungen künftig nur noch für die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und ausgeführten Leistungen zu erstellen sind.

## telematische Meldung der Einnahmen mittels Verkaufsautomaten

Art. 4, Abs. 6

Ab dem 01. April 2017 (die Einnahmenagentur behält sich das Recht vor, das Datum noch nachträglich zu ändern) sind alle Unternehmen, welche eigene Waren oder Dienstleistungen mittels Verkaufsautomaten verkaufen, dazu verpflichtet, die Einnahmen aus diesen Automaten elektronisch zu speichern und der Einnahmenagentur telematisch mitzuteilen. Nicht betroffen sind Automaten, die von Dritten betrieben und verwaltet werden.

Der gleiche Absatz 6 des Art. 4 sieht Anreize für Unternehmen vor, welche für die elektronische Speicherung und telematische Meldung der Tageseinnahmen optieren. Wird der Agentur der Einnahmen die Rückverfolgbarkeit der erhaltenen Einnahmen gewährt, verkürzt sich die Verjährungsfrist für Finanzkontrollen um 2 Jahre.

## Warenverkäufe an Touristen aus nicht-EU-Ländern

Art. 4-bis

Ab dem 01. Januar 2018 müssen für Warenverkäufe ohne MwSt. an Personen, die aus nicht-EU-Ländern stammen, elektronische Rechnungen ausgestellt werden. Betroffen sind Verkäufe mit einem Gesamtwert von über 154,94 € inkl. MwSt. Eine Mitteilung zur genauen Ausführung und Vereinfachung der Fakturierung ist allerdings noch ausständig.

## Ergänzende Steuererklärung zu eigenen Gunsten ohne zeitliche Einschränkung

Art. 5, Abs. 1 und 2

Bei fehlerhaften Angaben in der Steuererklärung kann nun eine Ergänzungserklärung auch zu eigenen Gunsten („*dichiarazione integrativa a favore*“) innerhalb der normalen Verjährungsfrist der Steuererklärung eingereicht werden.

Ein somit entstandenes Steuerguthaben kann für Ergänzungen innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung für das Folgejahr sofort oder falls die Ergänzung später erfolgt, ab dem Folgejahr nach Abgabe der Ergänzungserklärung mit anderen angereiften Steuerschulden der Folgeperiode verrechnet werden. Die letzt genannte Einschränkung (Verrechnung erst ab dem Folgejahr) gilt nicht für den Fall von Korrekturen von buchhalterischen Fehlern die Kompetenz (zeitliche Zuordnung) betreffend.

Die Neuerungen für die Ergänzungserklärungen zu eigenen Gunsten gelten auch für die MwSt.-Erklärung. Ein entstandenes Guthaben kann bei der periodischen/jährlichen MwSt.-Abrechnung in Abzug gebracht werden, im Mod. F24 verrechnet werden oder es kann um Rückerstattung angesucht werden.

## Abschaffung der Steuereinhebungsstelle Equitalia

Art. 1 und 2

Die Steuereinhebungsstelle Equitalia wird mit 01. Juli 2017 abgeschafft und die Aufgaben werden von der Agentur der Einnahmen übernommen.

## Quellensteuer

Art. 5, Abs. 2-bis

Eine weitere Neuerung betrifft die Quellensteuern auf Einkünfte, die der wirtschaftlichen oder periodengerechten Zurechnung unterliegen (betrifft vor allem Handelsagenten und Vertreter, Bauunternehmen die Wiedergewinnungsarbeiten oder Arbeiten für Kondominien durchführen).

Quellensteuern, die im Folgejahr bis zur Abgabefrist der Steuererklärung einbehalten wurden, können künftig wahlweise im gleichen Jahr, in welchem die Einkünfte nach der wirtschaftlichen Zurechnung zu besteuern sind, angerechnet werden oder aber auch erst im Jahr, in welchem der Einbehalt effektiv erfolgt und die Quellensteuern eingezahlt werden.

Quellensteuern, die hingegen nach der Abgabefrist der Steuererklärung einbehalten werden, dürfen erst in der Steuererklärung der darauffolgenden Steuerperiode berücksichtigt werden, in welcher die Vorsteuer eingezahlt wurde.

### **Begünstigte Abfindung**

Art. 6

Für überfällige Steuerzahlkarten der Jahre 2000 bis 2016 kann bis 31. März 2017 ein Antrag für die begünstigte Abfindung gestellt werden. Steuerschuldner der entsprechenden Anträge (Formular DA1 verfügbar auf der Internetseite der Equitalia – [www.gruppoequitalia.it](http://www.gruppoequitalia.it)) können so von einer reduzierten Schuldbegleichung profitieren, in der die Steuerschuld ohne Verzugszinsen und Verwaltungsstrafen beglichen werden muss. Die Bezahlung kann in einer einzigen Rate erfolgen, oder aufgeteilt auf fünf Raten; drei im Jahr 2017 und zwei im Jahr 2018. Bei Ratenzahlung fallen jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4,5% an.

Bei Strafen für die Verletzung der Straßenverkehrsordnung betrifft die Begünstigung lediglich die Aussetzung der Verzugszinsen.

Der Antrag für die begünstigte Abfindung wird innerhalb 31. Mai 2017 bearbeitet und dem Steuerschuldner der effektiv geschuldete Betrag mitgeteilt. Bei Ratenzahlung müssen 70% der Schuld im Jahr 2017 (drei gleiche Raten im Juli, September und November) und 30% im Jahr 2018 (zwei gleiche Raten im April und September) bezahlt werden.

### **Selbstanzeige für Auslandsvermögen**

Art. 7

Es besteht wieder die Möglichkeit einer Selbstanzeige (Voluntary Disclosure) für nicht erklärtes Vermögen im Ausland. Bei dieser Neuauflage müssen die Steuerpflichtigen die säumigen Steuern und Verwaltungsstrafen selbst berechnen. Es können bis zum 30. September 2016 begangene Unterlassungen abgedeckt werden, der Antrag muss innerhalb 31. Juli 2017 gestellt werden und die Beträge sind bis spätestens 30. September 2017 abzuführen.

### **Neue Branchenkenntzahlen/Studi di settore**

Art. 7-bis

Die bestehenden Branchenrichtwerte werden mit Wirkung 2017 abgeschafft und durch Indizes über die steuerliche Vertrauenswürdigkeit von Unternehmen und Freiberuflern ersetzt. In diesem Zusammenhang sind Begünstigungen und Erleichterungen vorgesehen, die an den Grad der Vertrauenswürdigkeit gekoppelt sind, dessen genaue Inhalte jedoch noch ausständig sind. Auch müssen die Ausschlussgründe für die Qualifikation als nicht operative Gesellschaften mit Abschaffung der Merkmale über Angemessenheit und Schlüssigkeit der Umsatzerlöse noch geregelt werden.

### **Bürokratische Vereinfachungen**

Art. 7-quater

Bereits im Sommer wurden einige bürokratische Vereinfachungen ausgearbeitet, welche unter anderem Zahlungsfristen bezüglich der Steuererklärung und MwSt.-Guthaben betreffen.

- die Zahlungsfristen für die Saldo- und Vorauszahlungen für die Einkommenssteuern IRPEF und IRES, die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP sowie die entsprechenden Ersatzsteuern werden auf den 30. Juni festgesetzt (bisher 16. Juni) und mit einem Aufschlag von 0,4% bis 30. Juli aufgeschoben. Die Zahlungsfrist der Gemeindesteuern (GIS, IMU und TARI/TASI) bleibt unverändert der 16. Juni;
- die Frist für die Abgabe der Lohnsteuerbestätigung CU wird auf den 31. März aufgeschoben, die elektronische Versendung muss allerdings unverändert bis zum 7. März erfolgen;
- die MwSt.-Jahreserklärung ist ab der Steuerperiode 2017 als eigenständige Erklärung bis Ende April des Folgejahres zu versenden. Die Jahreserklärung für 2016 ist bis 28. Februar 2017 getrennt abzugeben;

Seite 4/6

- jegliche Anfragen und Aufforderungen der Agentur der Einnahmen sowie Zahlungsaufforderungen aufgrund automatischer Kontrollen werden vom 01. August bis 04. September ausgesetzt. Davon ausgenommen sind Besichtigungen, Inspektionen und Begutachtungen in Folge von Kontrollen sowie Rückerstattungen der MwSt.

Weitere Vereinfachungen und Änderungen:

- Ein- und Ausgänge bei Bankkonten von Unternehmen und Selbstständigen:
  - bezüglich Unternehmen nimmt die Einnahmenagentur an, dass es sich bei Zahlungen und Einnahmen über 1.000,00 € an einem Tag und jedenfalls über 5.000,00 € innerhalb eines Monats, welche aus der Buchhaltung nicht ersichtlich sind und ohne Angabe des Empfängers durchgeführt wurden, um nicht erklärte Erträge handelt;
  - für Freiberufler wurde diese Annahme in Bezug auf deren Honorar/Vergütung abgeschafft.
- Ausgaben für Freiberufler: wie bereits Hotel- und Gasthauskosten, stellen nun auch Reise- und Transportkosten, welche direkt vom Auftraggeber bezahlt werden, keine Vergütung in Form von Sachleistungen dar.
- Rückerstattung von MwSt.-Guthaben bis zu 30.000,00 €: das Limit für die Rückerstattung der MwSt. bis zu welchem es keine Bankgarantie oder keinen Sichtvermerk braucht, wurde von 15.000,00 € auf 30.000,00 € angehoben (für die Verrechnung bleibt das Limit von 15.000,00 € weiterhin aufrecht). Bei Vorliegen einer sogenannten „Risikoposition“ (Verminderung des Reinvermögens oder der Liegenschaften um mehr als 40%, Übertragung von mehr als 50% der Gesellschaftsanteile im letzten Jahr, Rückstand bei der Zahlung der Fürsorgebeiträge, Tätigkeitsbeginn seit weniger als zwei Jahren, Beendigung der Tätigkeit oder bei Steuerpflichtigen, denen in den letzten zwei Jahren wesentliche Steuerfestsetzungen zugestellt worden sind) ist weiterhin eine Bankgarantie nötig.
- Währungsumrechnung bei der Berechnung des Unternehmereinkommen: zur Berechnung des Einkommens von Unternehmen muss der bei der Bilanzerstellung "nach korrekter Anwendung der Bilanzierungsprinzipien" verwendete Wechselkurs angewendet werden (bei Vorhandensein von Betriebsstätten/Niederlassungen in Ländern mit anderer Währung und bei Buchführung in mehreren Währungen).
- die Mitteilung von Kontrollen der Einnahmenagentur: Steuersubjekte, welche verpflichtend eine PEC-Mail-Adresse haben (in ein Berufsalbum eingetragene Freiberufler und im Handelsregister eingetragene Unternehmen) können ab dem 01. Juli 2017 von der Einnahmenagentur auch mittels zertifizierter E-Mail / PEC (eingetragen in der nationalen Liste der PEC-Adressen – "indice INI-PEC") über Kontrollen, Benachrichtigungen und Steuerzahlkarten informiert werden. Personen und Unternehmen, die nicht verpflichtend ein PEC-Mail-Postfach besitzen, können wahlweise für die Benachrichtigung via PEC ansuchen.
- Einzahlungen mittels F24: Privatpersonen können die Zahlungsvordrucke F24, die den Betrag von 1.000,00 € übersteigen, wieder in Papierform bei der Bank einzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass im F24 **keine Verrechnung** mit anderen Steuerguthaben gemacht wird. Diese Bestimmung ist für Zahlungen ab 03. Dezember 2016 in Kraft.
- Unterlassene Registrierung von Mietverträgen mit Ersatzsteuer - "cedolare secca": bei unterlassener Registrierung eines neuen Mietvertrags mit der Option zur Ersatzbesteuerung fällt eine Strafe in Höhe von 120% - 240% der somit unterlassenen Steuerzahlung an, welche bei Registrierung innerhalb 30 Tagen auf die Hälfte (auf 60% - 120% mit einem Minimum von 200,00 €) reduziert wird. Bei Säumnis der Meldung für die Verlängerung eines Mietvertrags wird die Option für die Ersatzsteuer "cedolare secca" nicht automatisch aberkannt, sofern man durch schlüssiges Verhalten die Angaben in den Steuererklärungen unverändert wie bei der "cedolare secca" macht ("comportamento concludente"). Die Strafe für die versäumte Meldung der Verlängerung oder Kündigung, welche innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf

des Vertrags fällig wäre, beträgt 100,00 €, wobei die Strafe bei Nachmeldung innerhalb der ersten 30 Tagen nach Säumnis auf die Hälfte (auf 50,00 €) reduziert wird.

- Löschung von MwSt.-Positionen von Amts wegen: Inaktive MwSt.-Positionen (keine Aktivität in den letzten drei Jahren) werden von der Einnahmenagentur von Amts wegen gelöscht. Betroffene Steuersubjekte werden vor der Löschung von der Agentur der Einnahmen benachrichtigt und können evtl. Einspruch erheben. Mit dieser Regelung wird die Strafe für unterlassene Löschung der MwSt.-Position von Seiten des Steuersubjekts (500,00 € - 2.000,00 €) abgeschafft.
- Abgabefrist des Mod. 730: die bisherige Abgabefrist für das Mod. 730 vom 07. Juli wurde auf den 23. Juli aufgeschoben (wenn von Seiten der Gewerkschaft, des CAF oder des Steuerberaters bereits 80% der Erklärungen innerhalb der Frist am 07. Juli versendet worden sind), für:
  - die Übermittlung der Kopie des Mod. 730 sowie der Liquidationsvorschau Mod. 730-3 an den Steuerzahler;
  - die telematische Versendung des Mod. 730 einschließlich der Modd. 730-4;

Mit freundlichen Grüßen  
Büro Hartmann Aichner